



ERGEBNISBERICHT

zur

VERNEHMLASSUNG DES BUNDESGESETZES ÜBER MASSNAHMEN ZUR WAHRUNG DER INNEREN SICHERHEIT

(05.07.2006 - 15.10.2006)

Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120) (Besondere Mittel der Informationsbeschaffung)

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	2
2.	Kurzübersicht	3
3.	Zusammenfassung der wichtigsten Bemerkungen zu den Fragebogen und der dazugehörigen Artikel	4
4.	Die wichtigsten Bemerkungen zu den übrigen Gesetzesartikeln	19

1. Einleitung

1.1 Allgemeine Bemerkungen zum Vernehmlassungsverfahren

Der Bundesrat beschloss am 5. Juli 2006, den Entwurf für eine Änderung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (sog. BWIS II) in die Vernehmlassung zu schicken. Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 5. Juli bis zum 15. Oktober 2006.

79 Vernehmlassungsadressaten (insbesondere Kantone, politische Parteien, gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft und weitere, im Einzelfall interessierte Kreise) waren eingeladen, zum Entwurf Stellung zu nehmen.

Beim EJPD sind im Rahmen der Vernehmlassung 63 Antworten eingegangen. Davon stammten zehn Antworten von nicht offiziell begrüsst Organisationen. Alle Kantone sowie sieben politische Parteien haben geantwortet. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete äusserten sich zwei, von denjenigen der Wirtschaft sechs. Von den 25 begrüsst interessierten Kreisen antworteten zwölf.

1.2 Teilnehmer(innen)

1.2.1 Kantone

Es äusserten sich alle Kantone.

1.2.2 In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Es äusserten sich die Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP), die Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz (FDP), die Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP), die Schweizerische Volkspartei (SVP), die Evangelische Volkspartei der Schweiz (EVP), die Grüne Partei der Schweiz (GPS) und die Liberale Partei der Schweiz (LPS).

1.2.3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Es äusserten sich der Schweizerische Gemeindeverband und der Schweizerische Städteverband.

1.2.4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Es äusserten sich economiesuisse, der Schweizerische Arbeitgeberverband, der Schweizerische Bauernverband, die Schweizerische Bankiervereinigung (Swiss Banking), der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) und der Kaufmännische Verband Schweiz (KV Schweiz).

1.2.5 Weitere, im Einzelfall interessierte Kreise

Es äusserten sich das Schweizerische Bundesgericht (BGer), das Bundesstrafgericht, das Bundesverwaltungsgericht, Amnesty International, die Demokratischen Juristinnen und Juristen Schweiz, die Gruppe Schweiz ohne Armee (GSoA), die Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz (KSBS), die Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS), die Vereinigung Schweizerischer Nachrichtenspezialisten (VSN), der Verband Schweizerischer Polizeibeamter (VSPB) und die Konferenz der städtischen Polizeidirektorinnen und Polizeidirektoren (KSPD).

1.2.6 Stellungnahmen ausserhalb der Liste der Vernehmlassungsadressaten (in der Auswertung unter im Einzelfall interessierte Kreise miteingefasst)

Es äusserten sich die Schweizerischen Datenschutzbeauftragten, die Schweizerische Kriminalkommission (SKK), das Centre Patronal (CP), der Verband Schweizerischer Sicherheitsdienstleistungsunternehmen, der Schweizerische Anwaltsverband, der Solothurnische Anwaltsverband, der Verband Schweizerischer Kantonalbanken, der Rat für Persönlichkeitsschutz, das Organisationskomitee "Big Brother Awards" und das Polizeikommando der Stadt Lugano.

1.2.7 Verzicht auf Stellungnahme / keine besonderen Bemerkungen

Der Schweizerische Bauernverband, der Schweizerische Arbeitgeberverband und die Fédération des Entreprises Romandes teilten mit, auf eine Stellungnahme zu verzichten, da der Vernehmlassungsgegenstand nicht zu ihrem Kerngebiet gehöre. Der Kaufmännische Verband Schweiz konnte sich aufgrund beschränkter Ressourcen nicht mit der Vorlage befassen. Das Bundesstrafgericht hatte keine besonderen Bemerkungen zur Vorlage.

2. Kurzübersicht

Die primär für die innere Sicherheit verantwortlichen *Kantone* befürworten mit Ausnahme von Bern die Vorlage grossmehrheitlich. Bei den *politischen Parteien* findet die Vorlage hohe Akzeptanz bei der EVP und der LPS. Die CVP äussert sich grundsätzlich positiv. Die FDP unterstützt die Stossrichtung der Revision. Ablehnung erfolgt durch die SVP, die SP und die GPS. Die *Dachverbände der Städte und Gemeinden* beurteilen die Vorlage zustimmend. Die *Wirtschaft* insgesamt signalisiert Verständnis (economicsuisse und Swiss Banking; der Schweizerische Gewerkschaftsbund lehnt die Vorlage ab). Die *weiteren interessierten Kreise* äussern sich stark kontrovers (zustimmend Polizeikreise, ablehnend Organisationen wie Amnesty International, Demokratische Juristinnen und Juristen, Big Brother Awards).

3. Zusammenfassung der wichtigsten Bemerkungen zu den Fragebogen und der dazugehörigen Artikel

3.1 Frage 1: Gesamteindruck? Wie beurteilen Sie die Vorlage insgesamt (zustimmend, teilweise zustimmend, ablehnend)?

Kantone

Alle Kantone mit Ausnahme des Kantons *BE* stimmen der Vorlage ausdrücklich oder dem Grundsatz nach zu, teilweise jedoch mit Vorbehalten, Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln und dem Wunsch nach Erweiterung der auf die Notwendigkeit der Vorlage zielenden Argumentation.

Die Vorbehalte betreffen die Entschädigung von allfälligem Mehraufwand durch den Bund (*SH, GR*) bzw. die Notwendigkeit des vorgeschlagenen Instrumentariums (*AR*).

Eine bessere Darlegung der Notwendigkeit neuer Massnahmen, insbesondere was die Abgrenzung zur Strafjustiz und deren Möglichkeiten betrifft, erachten *ZH, BE, LU, NW, BS, BL, TG* für notwendig; *BE* und *NW* vermissen eine Begründung der mit den jeweiligen Massnahmen verfolgten Ziele.

Zweifeln an den heutigen Aufgaben, Abläufen und Strukturen der betroffenen Verwaltungsstellen äussern *NW* und *VS*; *LU* wünscht Ausführungen zur Steuerung, Kontrolle und Überwachung des Staatsschutzes durch die Sicherheitspolitik.

Parteien

Zustimmung signalisierten die *EVP* (Klärung von Detailfragen in Kommissionen und Räten) und die *LPS* (grundsätzliche Zustimmung, aber Harmonisierung der Nachrichtendienste bleibt ungelöst).

Die *FDP* unterstützt die Stossrichtung der Gesetzesrevision, sieht aber noch offene Fragen (offene Fragen im Bereich der Führung und Koordination der Nachrichtendienste würden ungelöst bleiben, ebenso wenig werde eine umfassende Gesetzesgrundlage für Nachrichtendienste geschaffen, die Ausführungen zur Abgrenzung/Koordination von Repression und Prävention seien ungenügend und es fehle eine Darstellung der heutigen Möglichkeiten) und die *CVP* steht den vorgeschlagenen Massnahmen grundsätzlich positiv gegenüber, hat aber auch noch Vorbehalte (Rechtsschutz sei verbesserungswürdig, drohende "Feigenblattfunktion" des Bundesverwaltungsgerichts, Informationen ohne Prüfung in einem ordentlichen Verfahren ins Ausland übermittelbar, Durchlässigkeit der präventiven Erkenntnisse zur Repression müsse sichergestellt und die Stellenkompensation erläutert werden).

Abgelehnt wird die Vorlage von der *SP* (Mittel Strafverfolgung seien ausreichend und gegebenenfalls ausbaubar; fehlender Zusammenhang zwischen präventiver Polizeiarbeit und Risikominderung), der *SVP* (Neutralität anstelle von präventiven Überwachungsmassnahmen fördern) und der *GPS* (keine Vorermittlungstätigkeit ohne Straftatverdacht).

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Der *Schweizerische Gemeindeverband* und der *Schweizerische Städteverband* beurteilen die Vorlage insgesamt zustimmend.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Economiesuisse unterstützt eine periodisch überprüfbare Anpassung des staatlichen Instrumentariums an die gewandelte Bedrohungslage und hält eine Stärkung des Rechtsschutzes

für unabdingbar.

Swiss Banking hat Verständnis für die Erweiterung des Instrumentariums. Die Informationsbeschaffungsmassnahmen seien massvoll und ausgewogen, begrüsst würden aber ausdrücklich auch die Genehmigungs- und Überprüfungsmechanismen.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) lehnt die Vorlage ab (heutige Gesetzgebung genüge, ungenügender Rechtsschutz bzw. äusserst schwache richterliche und demokratische Kontrolle, Tarnidentitäten nur in Strafverfahren vertretbar, Stellenbedarf ungenügend erläutert).

Weitere im Einzelfall interessierte Kreise / Stellungnahmen ausserhalb der Liste der Vernehmlassungsadressaten

Viele Stellungnahmen fielen diametral entgegengesetzt aus.

Das *Bundesgericht* weist darauf hin, dass sich die Verhältnismässigkeit der vorgesehenen Massnahmen erst in der behördlichen Praxis und gerichtlichen Entscheidungen werde er-messen lassen.

Ablehnend äusserten sich *Amnesty International* (u.a. Massnahmen seien unverhältnismässig und deren Notwendigkeit nicht ausgewiesen, Mittel Strafrecht reichten aus), die *Demokratische Juristinnen und Juristen* (u.a. die beim Erlass des BWIS massgeblichen Überlegungen von Bundesrat und Parlament würden in Frage gestellt; "je weniger Verdacht, umso mehr Überwachung" gehe nicht an; die justiziellen Verfahrensgarantien würden unterlaufen), die *GSoA* (u.a. Mittel Strafverfolgung reichten aus, bereits eine blosser Vermutung könne eine Überwachung rechtfertigen, unwirksame institutionelle Kontrollen über die Staatsschutzorgane), der *Schweizerischer Anwaltsverband* (u.a. heutige Möglichkeiten genügten, Kompetenz der Vollzugsorgane für eine korrekte Güterabwägung zwischen Wahrung der inneren Sicherheit und Freiheitsrechten seien zweifelhaft), die *Big Brother Awards* (u.a. Mittel Strafverfolgung reichten aus, Gewaltentrennung werde übergangen, die Vorlage sei undemokratisch), der *Rat für Persönlichkeitsschutz* (u.a. die Möglichkeit der Nichtmitteilung einer besonderen Informationsbeschaffungsmassnahme schwäche die Stellung der Betroffenen im Vergleich zum Strafverfahren, die Begründetheit einer Massnahme sei vom Bundesverwaltungsgericht mangels Detailkenntnissen nicht überprüfbar, das Einsichtsrecht genüge nicht), die *Schweizerischen Datenschutzbeauftragten* (u.a. Notwendigkeit für die Vorlage sei nicht ausgewiesen, die Grundrechte würden nicht genügend garantiert und die Kontrolle der Vollzugsbehörden sei offen) und der *Solothurnische Anwaltsverband* (u.a. heutiges Instrumentarium reiche aus, die Vorlage sei verfassungswidrig und die Unschuldsvermutung werde durch einen Generalverdacht ersetzt).

Teilweise zustimmend äusserte sich die *Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz* (u.a. es sei am Grundsatz festzuhalten, dass Überwachungsmassnahmen durch die repressiven Behörden zu erfolgen hätten bzw. die heutige Rechtslage erlaube rasches und zielgerichtetes Handeln, der Ausbau der Repression sei zu wenig geprüft worden).

Zustimmung äusserten die *Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz* (u.a. die Einschränkungen drohten die Praxistauglichkeit in Frage zu stellen; Aufgaben, Abläufe und Strukturen der betroffenen Verwaltungsstellen seien zu überprüfen), die *Vereinigung Schweizerischer Nachrichtensachverständiger* (u.a. das heute in der Schweiz sehr eingeschränkte zur Verfügung stehende Instrumentarium müsse dringlich den neuen Realitäten angepasst werden), der *Verband Schweizerischer Polizeibeamter* (u.a. die Änderungen seien angesichts der heutigen Sicherheitslage notwendig), die *Konferenz der städtischen Polizeidirektorinnen und Polizeidirektoren*, das *Centre Patronal*, die *Schweizerische Kriminalkommission*, der *Verband Schweizerischer Kantonalbanken* (u.a. die Informationsbeschaffungsmassnahmen seien massvoll und ausgewogen, begrüsst werden aber auch ausdrück-

lich die Genehmigungs- und Überprüfungsmechanismen), der *Verband Schweizerischer Sicherheitsdienstleistungs-Unternehmen* und das *Polizeikommando der Stadt Lugano*.

3.2 Frage 2: Total- oder Teilrevision?

Halten Sie die vorgeschlagene Teilrevision für ausreichend? Oder würden Sie eine Totalrevision des BWIS begrüßen?

Kantone

Alle Kantone, die sich äusserten (*ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, SO, BS, BL, SH, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VS, NE, GE, JU*), sprechen sich für eine Teilrevision aus. Eine Totalrevision wird als wünschbar, aber wegen der zeitlichen Dringlichkeit nicht machbar erachtet.

Parteien

Die Parteien, die sich konkret zu dieser Frage äussern, wünschen insgesamt eine Teilrevision (Zustimmend: *EVP, LPS, GPS*; Ablehnend: *SVP*).

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Der *Schweizerische Gemeindeverband* und der *Schweizerische Städteverband* beurteilen eine Teilrevision für ausreichend.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Die *Dachverbände* äussern sich zu dieser Frage nicht.

Weitere im Einzelfall interessierte Kreise / Stellungnahmen ausserhalb der Liste der Vernehmlassungsadressaten

Für eine Totalrevision sind der *Schweizerische* und der *Solothurnische* Anwaltsverband (vorbehältlich der Ablehnung der Vorlage als solche).

Eine Teilrevision für ausreichend halten die *GSoA* (in Bezug auf eine bessere Auskunftspflicht und klarere Einschränkungen der Überwachung), die *Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz*, die *Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz*, der *Verband Schweizerischer Polizeibeamter*, die *Konferenz der städtischen Polizeidirektorinnen und Polizeidirektoren*, das *Centre Patronal*, die *Schweizerische Kriminalkommission* und das *Polizeikommando der Stadt Lugano*.

Amnesty International erachtet die Gesetzssystematik für unübersichtlich und die *Demokratischen Juristinnen und Juristen* sprechen sich für eine massive Kürzung der Ressourcen des DAP aus.

3.3 Frage 3: Überführung der Auskunfts- und Meldeverordnung ins ordentliche Recht?

Wie beurteilen Sie die Überführung der Verordnung vom 7. November 2001 betreffend die Ausdehnung der Auskunftspflichten und des Melderechts von Behörden, Amtsstellen und Organisationen zur Gewährleistung der inneren und äusseren Sicherheit ins ordentliche Recht (Artikel 13a des Entwurfs)? Erachten Sie den Kreis der Auskunftspflichtigen für angemessen?

Kantone

Die Mehrheit der Kantone spricht sich für eine Überführung ins ordentliche Recht aus (*ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, GL, SO, SH, AI, SG, GR, AG, TG, TI, NE, GE, JU*); vorbehalten bleibt die Kenntnis der für die Wahl der auskunftspflichtigen Personen massgebenden Kriterien (*BE, NW, VS*).

Für die Verankerung einer Definition von Terrorismus im Gesetz sprechen sich SO, BS, BL, und SH aus.

Ausführungen zur Notwendigkeit einer zeitlich unbegrenzten Meldepflicht vermissen ZG und BL.

Parteien

Die FDP, die EVP und die LPS äussern sich positiv zur Überführung ins ordentliche Recht; die SVP (Verhältnismässigkeit der Massnahme solle dauernd überprüft werden können) und die GPS (Aufhebung der Bestimmung) sind dagegen.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Der Schweizerische Gemeindeverband erachtet den Kreis der auskunftspflichtigen Personen für angemessen; der Schweizerische Städteverband hat zum Kreis der auskunftspflichtigen Personen keine Ergänzungen.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Swiss Banking wünscht eine Präzisierung des Begriffs "öffentlich" im Sinne von "hoheitlich". Die Übrigen äussern sich zu Frage 3 nicht.

Weitere im Einzelfall interessierte Kreise / Stellungnahmen ausserhalb der Liste der Vernehmlassungsadressaten

Ablehnend äussern sich Demokratische Juristinnen und Juristen (u.a. Zeitbegrenzung sei beizubehalten, damit der Bundesrat regelmässig die Begründetheit der Liste prüfe), GSoA (u.a. die Verordnung sei aufzuheben), der Schweizerische Anwaltsverband (u.a. Kreis der Auskunftspflichtigen sei zu weit gefasst), die Schweizerischen Datenschutzbeauftragten (u.a. die Gründe für eine Überführung in eine zeitlich unbegrenzte Meldepflicht seien zu wenig konkret dargelegt), der Solothurnische Anwaltsverband (u.a. die Verordnung sei aufzuheben).

Zustimmung äussern die Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz, der Verband Schweizerischer Polizeibeamter, die Konferenz der städtischen Polizeidirektorinnen und Polizeidirektoren, das Centre Patronal und das Polizeikommando der Stadt Lugano (u.a. wichtig sei es, die Massnahmen auf schwere und unmittelbar drohende Gefahren zu begrenzen).

Die Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz und die Schweizerische Kriminalkommission vermissen die für die Wahl der auskunftspflichtigen Personen massgebenden Kriterien, weshalb die Angemessenheit der Auswahl nicht beurteilt werden könne.

Amnesty International weist darauf hin, dass der Entwurf weiter gehe als die Verordnung und auch nationalen Terrorismus, verbotenen politischen oder militärischen Nachrichtendienst sowie verbotenen Handel mit Waffen und radioaktiven Materialien oder verbotenen Technologietransfer umfasse, welche Begriffe im Gesetz zu definieren seien.

Der Verband Schweizerischer Kantonalbanken wünscht eine Präzisierung des Begriffs "öffentlich" im Sinne von "hoheitlich" bzw. eine Klarstellung, dass die Norm auf Kantonalbanken nicht anwendbar sei und der Verband Schweizerischer Sicherheitsdienstleistungs-Unternehmen wünscht eine Klarstellung, dass private Sicherheitsunternehmen in privatem Auftrag keiner Auskunftspflicht unterliegen würden.

Insbesondere Artikel 13, Titel, Absätze 3 und 4: Allgemeine Auskunftspflicht der Behörden und Artikel 13a: Besondere Auskunftspflicht der Behörden

Da die Kantonalbanken zumindest teilweise öffentliche Aufgaben wahrnehmen würden, sei

klarzustellen, dass der Artikel nicht auf sie anwendbar sei, so beispielsweise durch den Ersatz des Begriffs "öffentlich" durch "hoheitlich" (*Swiss Banking, Verband Schweizerischer Kantonalbanken*).

Wenn Verdacht oder Vermutung auf eine Handlung bestehe, welche auf eine konkrete Gefahr für die innere oder äussere Sicherheit hindeute, seien die Strafverfolgungsbehörden und nicht die Organe des Staatsschutzes zu informieren (*GSoA*).

Es bestehe die Gefahr, dass die Städte und Gemeinden die Kontrolle über "ihre" Daten und Informationen verlieren würden und ihrer Verantwortung, die sie als kommunale Behörde aufgrund der Datenschutzgesetzgebung hätten, nicht mehr nachkommen könnten. Deshalb sei im Gesetz sicherzustellen, dass die kantonalen und kommunalen Behörden trotz Geheimhaltungsinteressen der Nachrichtendienste über die notwendigen Informations- und Kontrollmöglichkeiten verfügen würden (*Schweizerischer Gemeindeverband, Schweizerischer Städteverband*).

Es sei besser darzulegen, weshalb die im geltenden BWIS zeitlich begrenzte Meldepflicht nicht mehr genüge und in eine zeitlich unbegrenzte Meldepflicht überführt werden müsse (*ZG, BL, Schweizerische Datenschutzbeauftragte*).

Die Auskunftspflichten nach Artikel 13-13d würden abgelehnt (*Demokratische Juristinnen und Juristen*).

Die Bestimmung gehöre ins Kapitel 3a E BWIS und sei den restriktiven Voraussetzungen gemäss Artikel 18a ff. E BWIS zu unterstellen bzw. gehe weiter als eine blosser Überführung der Verordnung ins ordentliche Recht (*Amnesty International*).

Insbesondere Artikel 13b: Streitigkeiten über die Auskunftspflicht

Mit der Streichung von Artikel 13 und 13a werde der Artikel gegenstandslos; ansonsten seien Streitigkeiten vom Bundesverwaltungsgericht zu beurteilen (*GSoA*).

Insbesondere Artikel 13c: Auskunftspflicht gewerblicher Transporteure

Lasse sich die Verhältnismässigkeit abstrakt nicht herleiten, so sei von der Bestimmung abzusehen (*LU, ZG, SO, BL, AR, Schweizerische Datenschutzbeauftragte*) bzw. der Artikel sei zu streichen (*GSoA*).

Die Bestimmung gehöre ins Kapitel 3a E BWIS und sei den restriktiven Voraussetzungen nach Artikel 18a ff. E BWIS zu unterstellen; der Einbezug Dritter in nachrichtendienstliche Tätigkeiten werde abgelehnt (*Amnesty International*).

Insbesondere Artikel 13d: Berufsgeheimnis

Sollten Berufsgeheimnisträger zur Auskunft berechtigt sein, so sei dies klar zu stellen und das Verhältnis zu Artikel 320/321 StGB sei zu verdeutlichen (*ZG, SO, BL, AR*) bzw. eine Verletzung des Berufsgeheimnisses dürfe nicht über den absoluten Quellenschutz straflos werden (*SO*).

Berufsgeheimnisträger seien ohne Einwilligung des Geheimnisherrn bzw. ohne Entbindung durch die zuständige Behörde nicht zur Auskunft berechtigt. Im Übrigen würden sich die Artikel 13d E BWIS und Artikel 17 Absatz 7 E BWIS widersprechen (*Schweizerische Datenschutzbeauftragte*).

**3.4 Frage 4: Eingeschränkter Geltungsbereich für die besonderen Mittel der Informationsbeschaffung angemessen?
Halten Sie die Beschränkung von Mitteln der besonderen Informationsbeschaffung auf die Bereiche Terrorismus, verbotener politischer und militärischer Nachrichtendienst und Proliferation für angemessen?**

Kantone

Die Kantone erachten die Einschränkung grossmehrheitlich für angemessen (ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, SO, BS, BL, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VS, NE, GE, JU). Verschiedentlich wird die Prüfung einer Ausdehnung des Geltungsbereichs auf gewalttätigen Extremismus (NW, GL, TG, VS, NE, JU), Organisierte Kriminalität (SH) und wirtschaftlichen Nachrichtendienst (BL) gefordert.

Parteien

Die FDP, die EVP und die LPS äussern sich zustimmend zur Einschränkung des Geltungsbereichs; für die SVP geht die Revision sehr weit und die SP (u.a. Mittel der Strafverfolgung ausreichend) und die GPS (u.a. Verwerfung aus grundsätzlichen Überlegungen) lehnen die Revision ab.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Der Schweizerische Gemeindeverband und der Schweizerische Städteverband erachten die Beschränkung für angemessen. Im Falle einer Ausdehnung auf den gewalttätigen Extremismus sei eine Beschränkung auf konkrete Hinweise von Gewalt gegen Leib und Leben vorzunehmen. Eine parlamentarische Kontrolle über die Datensammlung und die korrekte Löschung der Daten durch eine parlamentarische Kommission wird als wünschenswert erachtet.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund lehnt die besondere Informationsbeschaffung als verfassungswidrig ab.

Weitere im Einzelfall interessierte Kreise / Stellungnahmen ausserhalb der Liste der Vernehmlassungsadressaten

Gegen die Einführung von Mitteln der besonderen Informationsbeschaffung als solches sprechend sich Amnesty International, die Demokratische Juristinnen und Juristen, die GSoA und die Schweizerischen Datenschutzbeauftragten aus.

Zustimmend zum eingeschränkten Geltungsbereich äussern sich die Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (u.a. die Ausklammerung des gewalttätigen Extremismus sei fraglich), der Verband Schweizerischer Polizeibeamter (u.a. Nichteinbezug Extremismus sei zu überprüfen), die Konferenz der städtischen Polizeidirektorinnen und Polizeidirektoren (u.a. im Falle einer Ausdehnung auf den gewalttätigen Extremismus sei eine Beschränkung auf konkrete Hinweise von Gewalt gegen Leib und Leben vorzunehmen), das Centre Patronal, die Schweizerische Kriminalkommission (u.a. die Ausklammerung des gewalttätigen Extremismus sei fraglich), der Schweizerische Anwaltsverband (vorbehältlich der Ablehnung der Vorlage) und das Polizeikommando der Stadt Lugano (u.a. die Ausdehnung auf die organisierte Kriminalität sei zu prüfen).

Die Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz befürwortet ein noch weiter gefasstes und flexibleres Kriterium.

Der Rat für Persönlichkeitsschutz weist darauf hin, dass die Massnahmen der besonderen Informationsbeschaffung keineswegs harmloser Natur seien, und der Solothurnische An-

waltsverband hält die Beschränkung für bedeutungslos, da kein konkreter Verdacht nachgewiesen werden müsse.

3.5 Frage 5: Mittel der besonderen Informationsbeschaffung ausreichend? Beurteilen Sie die besonderen Mittel der Informationsbeschaffung (Kommunikationsüberwachung, Beobachtung an nicht allgemein zugänglichen Orten auch mittels technischem Überwachungsgerät, geheimes Durchsuchen Datenbearbeitungssystem) für ausreichend? Falls nein, welche zusätzlichen Mittel erachten Sie als wünschenswert? Oder kann auf ein Mittel ganz oder teilweise verzichtet werden?

Kantone

BE erachtet die besondere Informationsbeschaffung mittels Zwangsmassnahmen ohne konkreten Verdacht auf Begehung einer strafbaren Handlung oder Vorbereitungshandlung als eine Abkehr von den Grundlagen des Rechtsstaates. Im Übrigen beurteilen die Kantone die Mittel der besonderen Informationsbeschaffung beinahe geschlossen für ausreichend (ZG, FR, AR, VD verzichteten auf eine Stellungnahme; NW verweist für die Beurteilung auf die Zukunft; die übrigen sehen keinen Bedarf für zusätzliche Mittel).

Verschiedentlich wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, dass die über relevante Informationen verfügenden Verwaltungsstellen miteinander verknüpft sein und die zur Auswertung erforderlichen Ressourcen bereit gestellt werden müssten bzw. dass Zweifel an den heutigen Aufgaben, Abläufen und Strukturen der betroffenen Verwaltungsstellen bestünden (BE, NW, VS).

OW und AI weisen auf die Notwendigkeit hin, im Gesetz die Möglichkeit vorzusehen, heute noch unbekannt Mittel einsetzen zu können.

Parteien

Die SP, die SVP und die GPS lehnen die besondere Informationsbeschaffung grundsätzlich ab. Die EVP und die LPS erachten die vorgeschlagenen Mittel für ausreichend. Die CVP und die FDP verzichten auf eine diesbezügliche Stellungnahme.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Der Schweizerische Gemeindeverband und der Schweizerische Städteverband beurteilen die vorgeschlagenen Mittel für ausreichend.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Der SGB lehnt die Mittel der besonderen Informationsbeschaffung ab.

Weitere im Einzelfall interessierte Kreise / Stellungnahmen ausserhalb der Liste der Vernehmlassungsadressaten

Amnesty International, die Demokratischen Juristinnen und Juristen, die GSoA und Big Brother Awards sprechen sich gegen die Mittel der besonderen Informationsbeschaffung aus.

Die Konferenz der städtischen Polizeidirektorinnen und Polizeidirektoren beurteilt die Mittel als ausreichend. Die Vereinigung Schweizerischer Nachrichtenoffiziere erachtet angesichts der aktuellen Bedrohungslage den Einsatz von teilweise erheblich in Grundrechte eingreifenden Mittel für gerechtfertigt und regt Mechanismen an, welche die Instrumente periodisch einer zukünftigen Lageentwicklung verhältnismässig angleichen (Vereinigung Schweizerischer Nachrichtenoffiziere). Das Polizeikommando der Stadt Lugano geht davon aus, dass die neuen Massnahmen auf effizientere Weise einen detaillierten Erkenntnisgewinn bringen.

Die *Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz* und die *Schweizerische Kriminalkommission* verweisen zur Beurteilung auf die Zukunft bzw. das *Centre Patronal* auf die zuständigen Behörden.

Für den *Schweizerischer Anwaltsverband* ist die durch die Mittel der besonderen Informationsbeschaffung drohende Verletzung des Anwaltsgeheimnisses nicht hinnehmbar; Ausnahmen seien allenfalls denkbar im Bereiche von Verwaltungen oder wenn sich ein Anwalt als Finanzintermediär betätige.

Die *Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz* weist darauf hin, dass jede abschliessende Aufzählung den Einsatz von heute noch unbekanntem Mitteln in der Zukunft ausschliesse und der *Verband Schweizerischer Polizeibeamter* fordert vom Gesetzgeber genügend Flexibilität, um innert kurzer Zeit die notwendigen Instrumente bereitzustellen.

Der *Solothurnische Anwaltsverband* befürchtet den willkürlichen Einsatz der Mittel, da die Anordnungsvoraussetzungen nicht nachweisbar seien.

**3.6 Frage 6: Anordnungs- und Genehmigungsverfahren?
Erachten Sie das Verfahren zur Anordnung von besonderen Mitteln zur Informationsbeschaffungsmassnahmen (Antrag fedpol, anschliessend doppelte Prüfung durch das Bundesverwaltungsgericht und durch die Departementsvorsteher des EJPD und VBS bzw. durch den Bundesrat) für angemessen?**

Kantone

Die Kantone begrüssen das Verfahren der "doppelten Prüfung" grossmehrheitlich (*LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AI, SG, GR, AG, TG, TI, GE*). Der Klärung bedürfe der Begriff der "Stellungnahme" des Bundesverwaltungsgerichts (*ZH, GL, SH, AR*) und die für die Exekutive massgebenden Kriterien seien offen zu legen (*ZH*).

Vereinzelt wird das Verfahren als bis zur drohenden Unwirksamkeit schwerfällig bezeichnet (*VD*) bzw. eine Umkehr des Verfahrens mit abschliessender Prüfung durch ein Gericht vorgeschlagen (*SZ, NW*) oder angeregt, das Verfahren sei zu vereinfachen, indem einzig auf den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts abgestellt werde (*NE, JU*).

Parteien

Die Parteien sprechen sich geschlossen für ein griffiges Kontrollverfahren aus. Für die *SP* und die *GPS* ist in erster Linie die Notwendigkeit für neue Massnahmen nicht ausgewiesen und das Kontrollverfahren wird als im Vergleich zum Strafverfahren minderwertig erachtet. Die *LPS* befürchtet, das Verfahren diene vor allem der Beruhigung von Parlament und Bevölkerung. Die *CVP*, die *FDP* und die *SVP* zweifeln ebenfalls an der Wirksamkeit des Kontrollverfahrens (u.a. mangelnde Sachverhaltskenntnisse). Die *EVP* stimmt dem Verfahren zu.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Der *Schweizerische Gemeindeverband* und der *Schweizerische Städteverband* begrüssen eine hoch angesetzte Schwelle mit Zustimmungserfordernis mehrerer Stellen.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Der *Schweizerische Gewerkschaftsbund* bezeichnet die richterliche und demokratische Kontrolle als äusserst schwach; *economiesuisse* erachtet den Rechtsschutz für ungenügend.

Weitere im Einzelfall interessierte Kreise / Stellungnahmen ausserhalb der Liste der Vernehmlassungsadressaten

Ablehnend äussern sich *Amnesty International* (u.a. für die richterliche Prüfung sei volle Kognition erforderlich; positive Stellungnahmen des Gerichts seien dem EDÖB vorzulegen mit Weiterzugsmöglichkeit an das Bundesgericht; während einem Dringlichkeitsverfahren dürfe keine Datenweitergabe an ausländische Staaten oder an Drittpersonen erfolgen), die *Demokratische Juristinnen und Juristen* (u.a. Präventionsbehörde mit mehr Spielraum als Strafverfolgungsbehörde sei inakzeptabel; als Prüfinstanz sei das Bundesstrafgericht vorzusehen; der Einfluss der Exekutive auf das Verfahren sei zu gross), die *GSoA* (u.a. das Genehmigungsverfahren sei unklar und negative Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts dürften von der Exekutive nicht übergangen werden können), *Big Brother Awards* (u.a. die Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts würden auf durch die Exekutive übergehbare Stellungnahmen reduziert), der *Rat für Persönlichkeitsschutz* (u.a. mangelnde Detailkenntnisse des Gerichts würden eine Überprüfung verunmöglichen) und der *Solothurnische Anwaltsverband* (u.a. die Anordnungs- und Genehmigungsvoraussetzungen seien diffus und es werde bloss ein Schein von Rechtsstaatlichkeit gewahrt).

Die *Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz* erachtet im Falle der Wiedereinführung der präventiven Telefonüberwachung einen angemessenen Rechtsschutz für unumgänglich.

Die *Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz* und die *Schweizerische Kriminalkommission* befürworten das Prinzip der "Doppelten Prüfung", verlangen den abschliessenden Entscheid von einer Gerichtsbehörde und schlagen eine Umkehr des Verfahrensablaufs vor.

Der *Verband Schweizerischer Polizeibeamter* (u.a. es werde ein optimales Verfahren zum Schutz der Bürgerrechte geschaffen), die *Konferenz der städtischen Polizeidirektorinnen und Polizeidirektoren* (u.a. eine hoch angesetzte Schwelle mit Zustimmungserfordernis mehrerer Stellen werde begrüsst), das *Centre Patronal*, die *Schweizerischen Datenschutzbeauftragten* (u.a. der Einbezug des Bundesverwaltungsgerichts werde begrüsst, wenn auch die Gewichtung dieser richterlichen Kontrolle offen bleibe), der Schweizerische Anwaltsverband (u.a. das Verfahren schein a priori akzeptabel) und das *Polizeikommando der Stadt Lugano* (u.a. die Kontrollinstanzen würden ein angemessenes Vorgehen garantieren) äussern sich zustimmend.

Das *Schweizerische Bundesgericht* und das *Bundesverwaltungsgericht* weisen darauf hin, dass der Rechtsschutz ohne Rüge der unrichtigen oder unvollständigen Sachverhaltsfeststellung weitestgehend wirkungslos bleiben werde.

Das *Schweizerische Bundesgericht* wünscht die Klarstellung, dass Entscheide des Bundesverwaltungsgerichtes nach Artikel 18d E BWIS weder an das Bundesgericht weitergezogen werden könnten, noch dass eine Behördenbeschwerde offen stehe und weist auf Klärungsbedarf bei Artikel 29a Absatz 2 E BWIS (Hinweis auf Völkerrecht) hin. Das *Bundesverwaltungsgericht* ist mit den organisatorischen Bestimmungen - weil in den Bereich seiner internen Organisation fallend - nicht einverstanden.

Insbesondere Kapitel 3a: Besondere Informationsbeschaffung

Die Notwendigkeit der neuen Instrumente, auch im Verhältnis zu den bestehenden strafrechtlichen Untersuchungsmöglichkeiten, sei nicht ausgewiesen. Es würden keine genügenden Garantien für die Grundrechte der Bürger und die Kontrolle der Vollzugsbehörden bestehen (*Schweizerische Datenschutzbeauftragte*).

Der Unterschied zwischen dem heutigen Gesetz und der Praxis vor der sog. Fichenaﬀäre sei das Verbot strafprozessualer Zwangsmassnahmen. Allerdings würden bereits die strafprozessualen Massnahmen einen quasi-präventiven Charakter aufweisen, indem sie das Umfeld eines Angeschuldigten ausforschten. Hier mangle es an Transparenz. Auch seien die Eingriffsvoraussetzungen unklar. Im Übrigen sei das Konzept "je weniger Verdacht, desto mehr Überwachung" inakzeptabel (*Demokratische Juristinnen und Juristen Schweiz*) bzw. das Kapitel sei vollständig zu streichen, da die Mittel der Strafverfolgung genügten (*GSoA*) bzw. die Revision verstosse gegen verfassungsmässige Grundrechte (*Big Brother Awards*).

Es gehe um drastische politische Massnahmen, die nachträglich "legaliter" vertuscht werden könnten. Mit der Möglichkeit der Verweigerung von Akteneinsicht falle im Vergleich zum Strafverfahren eine wesentliche systemimmanente Kontrolle weg. Mangels Detailkenntnissen werde das Bundesverwaltungsgericht kaum eine Zwangsmassnahme überprüfen können und zu einem rechtsstaatlichen Feigenblatt verkommen. Zudem könnten Informationen ohne Prüfung in einem ordentlichen Verfahren ins Ausland gelangen (*Rat für Persönlichkeitsschutz*).

Die Wahl der besonderen Mittel der Informationsbeschaffung sei offen zu gestalten und in Artikel 18a Absatz 2 einleitend das Wort "insbesondere" zu verwenden (*LPS*).

Insbesondere Artikel 18a: Grundsatz

Unbestimmte Rechtsbegriffe wie Terrorismus seien im Gesetz zu definieren und in Absatz 2 Buchstabe b sei "nicht allgemein zugängliche Orte" durch "nicht öffentliche Räume" zu ersetzen (*SH*).

Insbesondere Artikel 18b: Voraussetzungen

Die Anordnungsvoraussetzungen seien unklar und deshalb prägnanter zu formulieren bzw. es sei darzulegen, was unter einem konkreten Verdacht zu verstehen sei und worin sich dieser von einem strafrelevanten Verdacht unterscheide (*FDP*).

Buchstabe a. letzter Halbsatz

Es sei zu erläutern, warum die besonderen Mittel der Informationsbeschaffung für die "Sicherheit der Mitarbeitenden und der Quellen des Bundesamtes" erforderlich seien bzw. die Notwendigkeit dieser Massnahme sei nicht ausgewiesen (*BL, AR, Schweizerische Datenschutzbeauftragte*).

Insbesondere Artikel 18c: Überwachung Dritter und Schutz des Berufsgeheimnisses

Das Vertrauensverhältnis der Bürgerinnen und Bürger zu Ärzten, Rechtsanwälten oder Seelsorgern dürfe nicht angetastet werden (*TG*).

Die Wahrung des Berufsgeheimnisses sei nicht sichergestellt, wenn das Bundesamt selber die Informationstriage durchführe (*BL, Schweizerische Datenschutzbeauftragte*).

In den Fällen nach Absatz 2 impliziere ein ausreichender Hinweis auf eine "Gefährdung der Sicherheit unter dem Vorwand des Berufsgeheimnisses" bereits einen ausreichenden Verdacht auf eine strafbare Handlung, weshalb die Strafverfolgungsbehörden zuständig seien. Weiter sei es unverhältnismässig, wenn das Sicherheitsorgan für die Triage in das Berufsgeheimnis eindringe. Solle daran festgehalten werden, sei im Gesetz generell auf das BÜPF zu verweisen. Eine Stellungnahme des Bundesverwaltungsgerichts sei nicht ausreichend (*AR*).

Die Bestimmung sei mit dem Berufsgeheimnis nach Artikel 47 Bankengesetz zu ergänzen oder es sei in der Botschaft eine entsprechende Klarstellung vorzunehmen (*Swiss Banking*).

Die faktische Aufhebung des Berufsgeheimnisses sei unhaltbar (*Demokratische Juristinnen und Juristen Schweiz, GSoA*) bzw. es werde ausgehebelt (*Big Brother Awards*).

Insbesondere Artikel 18d: Bundesverwaltungsgericht

Die Bedeutung der richterlichen Rechtmässigkeitskontrolle sei unklar, der Begriff der Stellungnahme sei zu erläutern und die Terminologie zu vereinheitlichen (*ZG, BL, AR, FDP, Schweizerische Datenschutzbeauftragte*).

Auch gegen positive Stellungnahmen des Bundesverwaltungsgerichts betr. Aufschiebung oder Verzicht auf die Mitteilung müsse ein Rechtsmittel an das Bundesgericht möglich sein (SO).

Mangels Detailkenntnissen sei dem Bundesverwaltungsgericht eine vorgängige und nachträgliche Kontrolle kaum möglich (*CVP*).

Die Frist von 72 Stunden und das Aufstellen einer eigenen Kammer des Bundesverwaltungsgerichts würden entsprechende Ressourcen voraussetzen. Andernfalls sei keine wirkungsvolle Kontrolle möglich (*ZG, Schweizerische Datenschutzbeauftragte*).

Es entstünden parallele Zuständigkeiten zum Bundesstrafgericht. Die Stellungnahme des Bundesverwaltungsgerichts verkomme (da nur Rechtskontrolle) zur Alibiübung (*AR*).

Es sei klarzustellen, dass Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts nach Artikel 18d nicht an das Bundesgericht weitergezogen werden könnten und dass auch keine Behördenbeschwerde offen stehe (*Bundesgericht*).

Eine nur teilweise rechtmässige Massnahme sei als negative Stellungnahme zu behandeln; für das Bundesverwaltungsgericht sei eine volle Kognition vorzusehen bzw. die Stellungnahme des Bundesverwaltungsgerichts sei dem EDÖB - mit Weiterzugsmöglichkeit an das Bundesgericht - vorzulegen (*Amnesty International*).

Die Massnahmen würden das Ausscheiden einer besonders bezeichneten Kammer mit eigenem Sekretariat, den Aufbau einer gesonderten Informatikinfrastruktur und die Organisation eines Pikettdienstes bedingen. Die organisatorischen Bestimmungen in Absatz 4 würden - weil in die interne Gerichtsorganisation fallend - abgelehnt (*Bundesverwaltungsgericht*).

Eine inhaltlich und materiell wirksame Prüfung sei nicht möglich bzw. eine justizielle Alibiübung, weil die Exekutive das Verfahren dominiere und sich das gesetzlich vorgegebene Prüfprogramm auf eine Rechtskontrolle beschränke (*Demokratische Juristinnen und Juristen Schweiz*).

Das Verfahren sei unklar, insbesondere was die Zustimmung des Bundesverwaltungsgerichts betreffe. Wegen der fehlenden Informationspflicht durch die Behörden sei die richterliche Überprüfung einer Überwachungsmaßnahme nicht möglich. Mit der blossen Konsultation des Bundesverwaltungsgerichts bzw. dem Entscheid eines Exekutivmitglieds oder dem Gesamtbundesrat werde die Gewaltenteilung missachtet. Der abschliessende Entscheid müsse von einem richterlichen Gremium und nicht von der Exekutive gefällt werden (*GSoA*).

Die Kontrolle durch das Bundesverwaltungsgericht sei im Vergleich zum Strafverfahren weniger streng. Auch werde das Verfahren von der Exekutive dominiert und der Entscheid stütze sich einzig auf deren Sachverhaltsdarstellung (*SP*).

Die Kontrollmöglichkeit sei fadenscheinig, da die Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts auf von der Exekutive übergehbare Stellungnahmen reduziert würden (*Big Brother Awards*).

Insbesondere Artikel 18e: Entscheid über den Einsatz besonderer Mittel der Informationsbeschaffung

Es sei unklar, inwieweit der Departementsvorsteher von der Stellungnahme des Bundesverwaltungsgerichts abweichen dürfe bzw. eine Änderung dürfe nur zu Gunsten der betroffenen Personen möglich sein (*ZG, BL, FDP, Schweizerische Datenschutzbeauftragte*).

Im Antrag an das Bundesverwaltungsgericht sei zur Beurteilung der Verhältnismässigkeit sowohl die Massnahme, als auch die vorgesehene Dauer zu nennen (*LU, ZG, BL, Schweizerische Datenschutzbeauftragte*).

Auch für die Verlängerung des Einsatzes von Mitteln der besonderen Informationsbeschaffung sei zwingend eine separate, positive Stellungnahme des Bundesverwaltungsgerichts einzuholen (*ZG, BL, Amnesty International*).

Bei einer negativen Stellungnahme des Bundesverwaltungsgerichts dürften keine besonderen Mittel der Informationsbeschaffung zum Einsatz gelangen können (*FDP*).

Die Modalitäten nach Absatz 4 seien vom Bundesverwaltungsgericht und nicht vom Departementsvorsteher zu umschreiben. Dies setze voraus, dass die Massnahmen bereits im Antrag des Bundesamtes an das Bundesverwaltungsgericht klar umschrieben würden (*Amnesty International*).

Insbesondere Artikel 18f: Dringlichkeitsverfahren

Es sei zu klären, wie im Falle einer negativen Stellungnahme die Vernichtung der ins Ausland gelangten Daten sichergestellt werden könne; ev. superprovisorische Stellungnahme des Bundesverwaltungsgerichts in einem vereinfachten Verfahren oder generelles Absehen von einer Datenweitergabe während einem Dringlichkeitsverfahren (*ZG, BL, SH, FDP, Amnesty International, Schweizerische Datenschutzbeauftragte*).

Es sei klarzustellen, dass die Voraussetzungen nach Artikel 18b E BWIS gelten würden. Werde der Einsatz nicht genehmigt, seien die Daten zu vernichten (*Amnesty International*).

Insbesondere Artikel 18g: Einstellung des Einsatzes

Aus Verhältnismässigkeitsgründen sollten nicht nur ganze Einsätze eingestellt werden können, sondern auch die Anwendung einzelner Mittel bei Andauern des Einsatzes selbst (*LU, ZG, BL, GR, Schweizerische Datenschutzbeauftragte*).

Die Ausführungen im erläuternden Bericht, wonach im Falle der verweigerten Genehmigung einer bereits im Vollzug stehenden Massnahme die daraus gewonnenen Erkenntnisse nicht verwendet werden dürften bzw. vernichtet werden müssten, seien im Gesetz zu verankern (*ZG, BL, AR, Schweizerische Datenschutzbeauftragte*).

Insbesondere Artikel 18h: Bearbeiten der mit besonderen Mitteln beschafften Personendaten

Die Informationstriage dürfe nicht vom Bundesamt selbst durchgeführt werden oder sei zumindest vom Bundesverwaltungsgericht zu kontrollieren (*ZG, BL, SH, AR*) bzw. es sei dafür eine unabhängige Stelle zu benennen und eine Kontrolle durch das Bundesverwaltungsgericht analog Artikel 18c E BWIS einzurichten (*Schweizerische Datenschutzbeauftragte*).

Insbesondere Artikel 18i: Mitteilungspflicht

Die Einhaltung der Vorschrift sei illusorisch, weil jeder Kontrolle entzogen (AR).

Das Verhältnis zwischen der nachträglichen Informationspflicht und dem indirekten Auskunftsrecht sei unklar und müsse verbessert werden. Auch sei dem Entscheid der EDSK vom 15.02.2006 betr. Art. 18 Abs. 3 BWIS (angeblich verfassungs- und EMRK-widrig) Rechnung zu tragen (LU, ZG, BL, SO, CVP, FDP, Rat für Persönlichkeitsschutz, Schweizerische Datenschutzbeauftragte).

Die nachträgliche Mitteilungspflicht sei auf die allgemeine Informationsbeschaffung nach Artikel 14 BWIS bzw. auf alle von der Überwachung betroffenen und identifizierten Personen auszudehnen (LU, ZG, BL, Schweizerische Datenschutzbeauftragte).

Es sei klarzustellen, dass für den Aufschub oder den Verzicht einer Mitteilung eine weitere positive Stellungnahme des Bundesverwaltungsgerichts nach Artikel 18d Absatz 1 Buchstabe b E BWIS erforderlich sei (LU, ZG, BL, Schweizerische Datenschutzbeauftragte).

Es sei zu präzisieren, wann eine Person als "nicht erreichbar" im Sinne von Absatz 2 Buchstabe d gelte (LU, ZG, BL, Amnesty International, Schweizerische Datenschutzbeauftragte).

Die nachträgliche Informationspflicht sei für die Wahrnehmung des Beschwerderechts vor Gericht unerlässlich (SH).

Mit der möglichen Verweigerung der Akteneinsicht aus Gründen der inneren Sicherheit falle eine wesentliche systemimmanente Kontrolle weg (CVP).

Eine Bedrohungslage rechtfertige das fallweise hinten Anstellen des individuellen Rechtsschutzes gegenüber den nationalen Sicherheitsinteressen. Überprüfungshandlungen sollten insofern wahrgenommen werden können, als sie zeitkritische Ermittlungen zum Aufdecken von illegalen Handlungen nicht behindern (Vereinigung Schweizerischer Nachrichtendienste).

Es sei zu prüfen, ob in den Beschwerdefällen nach Artikel 18i Absatz 1 E BWIS wirklich keine Rüge wegen unvollständiger und unrichtiger Feststellung des Sachverhaltes möglich sei, da ansonsten der Rechtsschutz weitestgehend wirkungslos bleibe (Bundesverwaltungsgericht).

Die positive Stellungnahme des Bundesverwaltungsgerichts gemäss Art. 18i Abs. 2 E BWIS müsse sich zum Aufschub resp. Verzicht äussern bzw. die Stellungnahme sei dem EDÖB - mit Weiterzugsmöglichkeit an das Bundesgericht - vorzulegen (Amnesty International).

Die Ausnahme werde zur Regel verkommen; zudem sei Buchstabe d zu streichen. Im Übrigen sei die heutige Regelung des Einsichts- und Auskunftsrechts eine Farce, wiewohl es die minimale Voraussetzung für eine Kontrolle des Staatsschutzes und das Funktionieren des Datenschutzes sei (Demokratische Juristinnen und Juristen Schweiz).

Absatz 2 sei zu streichen oder restriktiver zu formulieren. Gemäss Entscheid der EDSK vom 15.02.2006 verletze die Auskunftspflicht nach Artikel 18 BWIS die Grundrechte. Es müsse deshalb auch bei der Mitteilungspflicht sichergestellt werden, dass das Unterlassen der Mitteilung nur in seltenen Ausnahmefällen möglich sei (GSoA).

Es wäre einfacher, für Vorfeldermittlungen ein generelles Absehen von einer Mitteilung vorzusehen oder eine solche bloss ausnahmsweise vorzusehen (Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz).

Die Verteidigungsrechte seien schlecht ausgebildet und bedürften einer markanten Verbesserung (*economiesuisse, Rat für Persönlichkeitsschutz*).

Die Betroffenen müssten ihre Akten einsehen, allfällige Fehler korrigieren und die Löschung von Falschangaben durchsetzen können (*Big Brother Awards*).

Im Falle eines nicht erhärteten Verdachts und nach Orientierung der betroffenen Personen dürften zu einem späteren Zeitpunkt keine erfolgsversprechenden Ermittlungen mehr möglich sein (*Verband Schweizerischer Polizeibeamter*).

Insbesondere Artikel 18j: Vollzug durch die Kantone

Die kantonalen Mittel würden für zusätzliche Aufgaben nicht ausreichen (*SZ, BS, AI, FR, SH, VD, KKPKS, Schweizerische Kriminalkommission*).

Insbesondere Artikel 18k: Überwachen des Post- und Fernmeldeverkehrs

Die Überwachung sei unnötig, weil bei gegebener Sachlage bereits nach Artikel 260^{bis} und 260^{ter} StGB bzw. BÜPF möglich. Zudem dürfte die Verwertbarkeit von staatsschützerischen Erkenntnissen im Strafverfahren so gut wie nie gegeben sein, weil es am für den Transfer erforderlichen hinreichenden strafrechtlichen Anfangsverdacht mangle. Im Übrigen würden sich geheimdienstlicher Quellenschutz und das Unmittelbarkeitsprinzip im Strafprozess gegenseitig ausschliessen (*Demokratische Juristinnen und Juristen Schweiz*).

Soweit die Zwangsbefugnisse gemäss BWIS umfassender ausgestaltet würden als jene der Strafjustiz, sei die Durchlässigkeit der so erlangten Information zur Strafjustiz zu überprüfen, da sonst deren Befugnisse auf diesem Umweg ausgedehnt würden (*FDP, Rat für Persönlichkeitsschutz*).

Insbesondere Artikel 18l: Beobachten an nicht allgemein zugänglichen Orten, auch mittels technischem Überwachungsgerät

"Nicht allgemein zugängliche Orte" sei durch "nicht öffentliche Räume" zu ersetzen (*SH*).

- 3.7 Frage 7: Kriterien für ein Tätigkeitsverbot richtig? Erachten Sie die Anordnungsvoraussetzungen für ausreichend? Falls nein, sollen die Anordnungsvoraussetzungen verschärft oder gemildert werden? Im Falle einer Verschärfung: Welche zusätzlichen Kriterien erachten Sie für notwendig? Im Falle einer Milderung: Auf welche Kriterien kann verzichtet werden?**

Kantone

Die Kantone unterstützen das Tätigkeitsverbot beinahe einstimmig (*ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, SO, BS, BL, SH, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VS, NE, GE, JU*). Vereinzelt wird geltend gemacht, die Begriffe "terroristische oder gewaltextremistische Umtriebe" seien zu definieren (*TG*), dass im Gesetz Art und Umfang der verbotenen Tätigkeiten festzuhalten seien (*SO*), dass für die Anordnung ein konkreter Verdacht genügen müsse (*NW*) bzw. dass das Tätigkeitsverbot auf rassistische Handlungen auszudehnen sei (*ZH*) oder dass es mit einer Kompetenz zur Sicherstellung von Sachen und Vermögenswerten zu ergänzen sei (*GR*).

Parteien

Die *EVP* und die *LPS* erachten die Anordnungsvoraussetzungen für ausreichend. Die *FDP* möchte die Anordnungscompetenz wie bis anhin beim Gesamtbundesrat belassen. Die *SVP* und die *GPS* lehnen ein Tätigkeitsverbot ab.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Der *Schweizerische Gemeindeverband* und der *Schweizerische Städteverband* erachten die Anordnungsvoraussetzungen für ausreichend.

Weitere im Einzelfall interessierte Kreise / Stellungnahmen ausserhalb der Liste der Vernehmlassungsadressaten

Ablehnend äussern sich *Amnesty International* (u.a. kein Tätigkeitsverbot ohne strafrechtlich relevantes Handeln), die *Demokratischen Juristinnen und Juristen* (u.a. Vorsteher EJPD bekäme exorbitante Machtbefugnisse), die *GSoA* (u.a. die verbotenen Tätigkeiten seien im Gesetz aufzuführen), der *Schweizerische Anwaltsverband* (u.a. falscher Regelungsort), *Big Brother Awards* (Tätigkeitsverbot sei undemokratisch) und der *Solothurnische Anwaltsverband* (u.a. erforderliche Bestimmungen seien bereits im StGB enthalten).

Zustimmung signalisieren die *Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz* (u.a. hinlänglich konkreter Verdacht müsse genügen), der *Verband Schweizerischer Polizeibeamter* (Kriterien seien angemessen), die *Konferenz der städtischen Polizeidirektorinnen und Polizeidirektoren* (u.a. Anordnungsvoraussetzungen seien ausreichend), das *Centre Patronal* (Kriterien seien ausreichend), die *Schweizerische Kriminalkommission* (Messlatte für Anordnung dürfe nicht zu hoch gelegt werden) und das *Polizeikommando der Stadt Lugano*.

Die *Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz* weist auf die vor Inkrafttreten des BÜPF anwendbaren Kriterien hin; diese seien geeigneter gewesen.

Insbesondere Artikel 18n

Die Bestimmung werde abgelehnt, weil damit der Notstand in den Alltag eingeführt würde und weil die Beschwerdemöglichkeit beim Bundesverwaltungsgericht auf eine Umkehr der Beweislast hinauslaufe (*Demokratische Juristinnen und Juristen Schweiz*).

Der Artikel sei unnötig, weil das Propagieren terroristischer oder gewaltextremistischer Umtriebe Straftaten seien. Diese Straftat müsse bewiesen werden, um sie ahnden zu können. Der Verzicht auf eine Benennung verbotener Tätigkeiten bzw. die schwammige Formulierung begünstige Willkür. Die Einspruchsmöglichkeit löse das Problem nicht, weil damit eine Umkehr der Beweislast einhergehe. Ein Tätigkeitsverbot müsse von einem Gericht beurteilt oder verfügt werden (*GSoA*).

Die verbotenen Tätigkeiten seien unklar bzw. das Instrument lasse sich gegen jede politische Opposition anwenden. Der mögliche Rekurs sei unbehelflich, weil mit einer Umkehr der Beweislast verbunden. Ohne Einsichtsrecht in die Akten wüssten die Betroffenen überdies gar nicht, was genau ihnen vorgeworfen werde (*Big Brother Awards*).

3.8 Frage 8: Andere Massnahmen notwendig?

Gibt es weitere Massnahmen präventiv-polizeilicher Natur, die Sie zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit als notwendig erachten würden? Falls ja, welche und warum?

Kantone

Die Kantone erachten die Massnahmen grossmehrheitlich für ausreichend (*ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, SO, BL, AI, GR, AG, TG, TI, VS, GE*). *SH* und *SG* möchten zusätzlich die Möglichkeit schaffen, Insignien radikaler / terroristischer Organisationen bei einer Zurschaustellung im öffentlichen Raum zu beschlagnahmen bzw. die Ausstrahlung oder den Empfang von Fernsehsendungen, welche die Ideologie islamistischer Terrorgruppen weiterverbreiten, zu verunmöglichen.

Die Mehraufwendungen der Kantone seien angemessen abzugelten (ZH, FR, AG).

Parteien

Die GPS fordert anstelle des Ausbaus polizeilicher Massnahmen keine Beteiligung am "Krieg gegen den Terror" bzw. aussenpolitisches Engagement zur Überwindung globaler Spannungen und zur Durchsetzung des Völkerrechts. Alle übrigen Parteien sehen zum heutigen Zeitpunkt keinen Bedarf für weitergehende Massnahmen oder verzichten auf eine Stellungnahme.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Der Schweizerische Gemeindeverband und der Schweizerische Städteverband halten keine weiteren Massnahmen für notwendig.

Weitere im Einzelfall interessierte Kreise / Stellungnahmen ausserhalb der Liste der Vernehmlassungsadressaten

Keine weiteren Handlungsbedarf sehen der Schweizerischer Anwaltsverband, die Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz, der Verband Schweizerischer Polizeibeamter, die Konferenz der städtischen Polizeidirektorinnen und Polizeidirektoren, das Centre Patronal, die Schweizerische Kriminalkommission, der Solothurnische Anwaltsverband und das Polizeikommando der Stadt Lugano.

Amnesty International hält dafür, bestehende Mittel besser auszuschöpfen und die Zusammenarbeit der beteiligten Stellen zu verbessern; die GSoA empfiehlt Massnahmen im aussenpolitischen Bereich.

4. Die wichtigsten Bemerkungen zu den übrigen Gesetzesartikeln

4.1 Artikel 10a Lage innere Sicherheit

Die ELD sei eine Datensammlung gemäss DSG. Das Abrufverfahren von Behörden und Privatpersonen sei auf Gesetzesstufe zu regeln. Darin seien die wichtigsten Grundsätze zu regeln, d.h. die Grundzüge für den Datenzugang, die Regelung der Aufbewahrung und die Vernichtung der Daten. Der Erlass einer Zugangsregelung nach Artikel 10a Absatz 3 Buchstabe b E BWIS habe nicht durch das Bundesamt, sondern mindestens durch den Bundesrat zu erfolgen. In Absatz 4 würden klare Aussagen über die Gewährleistung des Privatsphärenschutzes fehlen, wenn Daten bekannt gegeben würden. Das Bundesamt sei deshalb zu verpflichten, für die Einhaltung des Datenschutzes bei den Empfängern zu sorgen (BE, LU, ZG, BL, SH, AR, FDP, Amnesty International, Schweizerische Datenschutzbeauftragte).

Die Bearbeitung personenbezogener Daten sei auf freiwillig überlassene Daten zu beschränken. Von einem Zugang privater Personen oder von Sicherheitsdiensten zu einer Lagerdarstellung sei abzusehen. Artikel 10a Absatz 4 E BWIS sei ersatzlos zu streichen (Demokratische Juristinnen und Juristen Schweiz, GSoA).

Der Einbezug von Dritten in die nachrichtendienstliche Tätigkeit werde abgelehnt, weil die Gefahr bestehe, dass auf unter Verletzung elementarer Menschenrechte erworbene Informationen abgestellt werde (Amnesty International).

4.2 Artikel 14, Absatz 3

Es sei darzulegen, warum die heutigen Mittel der Strafverfolgung nicht ausreichen würden (BL, Schweizerische Datenschutzbeauftragte).

Für Präventionsmassnahmen müsse derselbe Massstab wie für die Massnahmen der Repression gelten (AR).

4.3 Artikel 14a Funkaufklärung

Es sei zu erläutern, inwieweit eine direkte Nutzung von ONYX durch den DAP mit der Aufgabentrennung der Nachrichtendienste und damit auch der Zweckbindung der durch ONYX erhobenen Daten vereinbar sei (LU, ZG, SO, BL, Schweizerische Datenschutzbeauftragte).

Es sei unklar, ob und allenfalls wie im Rahmen der Funkaufklärung gewonnene Erkenntnisse über terroristische / gewaltextremistische Propaganda analog zu Artikel 18n E BWIS unterbunden werden könne bzw. müsse, z.B. durch technische Gegenmassnahmen (BS).

Die bisherige Praxis sei rechtswidrig und beruhe auf einer absurden Auslegung des Fernmeldegeheimnisses; Evaluation über Nutzen oder Kosten bestehe keine (Demokratische Juristinnen und Juristen).

Der Artikel sei zu streichen, weil Absatz 2 die unkontrollierbare Überwachung ermögliche (GSoA).

4.4 Artikel 14b Informantinnen und Informanten

Da die Artikel 14b ff. E BWIS ins Kapitel 3 aufgenommen worden seien, seien die Erläuterungen, wonach für die anderen als in Art. 18a Abs. 1 genannten Gefahrenquellen keine Änderungen anstünden, unzutreffend. Vielmehr finde im gesamten Bereich des BWIS eine Verlagerung der Überwachung in den privaten Raum statt. Das vorgeschlagene Anreizsystem für Informationen durch Privatpersonen werde abgelehnt, gleich wie der Einbezug von Dritten in die nachrichtendienstliche Tätigkeit. Es bestehe die Gefahr, dass auf unter Verletzung elementarer Menschenrechte erworbene Informationen abgestellt werde (Amnesty International).

Eine anonyme Meldung an den Staatschutz sei grundsätzlich etwas anderes als die Anzeige einer Straftat, bei der sich die angeschuldigte Person nachher verteidigen könne. Wenn Drittpersonen mit einem bezahlten Auftrag zur heimlichen Ausforschung anderer eingesetzt würden, seien sie eigentliche V-Leute. Die gelte umso mehr beim Einsatz von Tarnidentitäten mit staatlich gefälschten Urkunden. Beim Strafverfahren basiere der Einsatz auf dem Bundesgesetz über verdeckte Ermittlungen bzw. auf einem Straftatverdacht; im Staatsschutzbereich solle diese Methode ohne weitere Voraussetzung eingesetzt werden können. Der Einsatz von Informanten in sämtlichen Staatsschutzbereichen mache die Schweiz wieder zum Spitzel- und Schnüffelstaat; Sekretariatspersonal von Anwaltskanzleien würde als Spitzel angeworben werden können und die Ausforschung von Medienschaffenden sei möglich. Im Übrigen führe die Weiterverwendung so erlangter Informationen zu einer Verunstaltung des Strafverfahrens (Demokratische Juristinnen und Juristen).

Die Artikel 14b - d seien zu streichen. Auf die Bespitzelung der Bevölkerung mittels InformantInnen sei zu verzichten bzw. die gezielte Überwachung von Verdächtigen sei im Rahmen von ordentlichen Strafermittlungen genügend geregelt (GSoA).

4.5 Artikel 14c Schutz von Informantinnen und Informanten

Ein Anreizsystem für Informationen durch Privatpersonen werde abgelehnt (Amnesty International).

Die Artikel 14b - d seien zu streichen. Auf die Bespitzelung der Bevölkerung mittels InformantInnen sei zu verzichten bzw. die gezielte Überwachung von Verdächtigen sei im Rahmen von ordentlichen Strafermittlungen genügend geregelt. Sollten InformantInnen zugelas-

sen werden, dürfe deren Schutz nicht zu Straffreiheit führen (GSoA).

4.6 Artikel 14d Tarnidentitäten

Absatz 2 Buchstabe b E BWIS sei dahingehend anzupassen, dass eine Tarnidentität solange aufrechterhalten werden könne, wie dies operativ erforderlich sei. Im Übrigen scheine der 2. Abschnitt von Kapitel 3a der treffende Regelungsort (*SH*).

Da die Artikel 14b ff. E BWIS ins Kapitel 3 aufgenommen worden seien, seien die Erläuterungen, wonach für die anderen als in Art. 18a Abs. 1 genannten Gefahrenquellen keine Änderungen anstünden, unzutreffend. Vielmehr finde im gesamten Bereich des BWIS eine Verlagerung der Überwachung in den privaten Raum statt. Hinzu kämen bei den Tarnidentitäten systematische Probleme: Da eine positive Stellungnahme vorausgesetzt werde, könne der Eindruck entstehen, es handle sich dabei um ein besonderes Mittel der Informationsbeschaffung, jedoch ohne Einschränkung auf bestimmte Risikofelder. Im Gesetz sei deshalb klarzustellen, in welchem Rahmen und zur Abwehr welcher Gefahren Tarnidentitäten eingesetzt werden könnten. Damit eine richterliche Prüfung überhaupt Sinn mache, seien zudem die Voraussetzungen klar zu definieren. Vorgeschlagen werde, Tarnidentitäten in Kapitel 3a als besonderes Mittel der Informationsbeschaffung zu behandeln. Im Übrigen werde der Einbezug von Dritten in die nachrichtendienstliche Tätigkeit abgelehnt (*Amnesty International*).

Die Ausstattung von Personen mit Tarnidentitäten dürfe nur im Rahmen eines Strafverfahrens erfolgen (*SGB*).

Die Artikel 14b - d seien zu streichen. Auf die Bespitzelung der Bevölkerung mittels InformantInnen sei zu verzichten bzw. die gezielte Überwachung von Verdächtigen sei im Rahmen von ordentlichen Strafermittlungen genügend geregelt (*GSoA*).

4.7 Artikel 16 Absatz 3, zweiter Satz

Die Bestimmung verstosse gegen die Organisationsautonomie im kantonalen öffentlichen Recht und gegen Art. 37 des eidg. Datenschutzgesetzes bzw. sei inakzeptabel (*LU, ZG, SO, BS, BL, SH, AR, Schweizerischer Städteverband, Schweizerischer Gemeindeverband, Schweizerische Datenschutzbeauftragte*).

4.8 Artikel 17 Absatz 3, Buchstaben e und Absatz 7

Mit Staaten, die Menschenrechte systematisch oder gravierend verletzen, dürfe kein Informationsaustausch stattfinden (*GSoA*).

Buchstabe e

Es sei die Form (z.B. schriftlicher Nachweis) festzulegen, mit welcher der ersuchende Staat das Einverständnis der betroffenen Person zusichere (*LU, ZG, SO, BL, SH, GSoA, Schweizerische Datenschutzbeauftragte*).

Absatz 7

Die Vor- und Nachteile des Status Quo bzw. der vorgeschlagenen Neuregelung seien aufzuzeigen (*FDP*).

Der absolute Quellenschutz werde abgelehnt, damit die straf- und zivilrechtliche Haftung bösgläubiger und/oder straffällig gewordener Informanten möglich bleibe. Eine unrichtige Information solle auch im Bereich des BWIS berichtigt werden können. Ev. sei eine Regelung mit Interessenabwägung zu prüfen. Auch dürfe die Weiterleitung von Informationen an die BKP nicht via Quellenschutz verweigert werden können (*LU, ZG, SO, BL, AR, Schweizerische Datenschutzbeauftragte*).

Ein Anreizsystem für Informationen durch Privatpersonen werde abgelehnt (*Amnesty International*).

Artikel 13d E BWIS und Artikel 17 Absatz 7 E BWIS würden sich widersprechen (*Schweizerische Datenschutzbeauftragte*).

Geheimdienstlicher Quellenschutz und Unmittelbarkeitsprinzip im Strafprozess würden sich gegenseitig ausschliessen (*Demokratische Juristinnen und Juristen Schweiz*).

4.9 Artikel 27, Absatz 1^{bis}

Neben Bundesrat und Geschäftsprüfungskommission sei auch die Öffentlichkeit in geeigneter Form zu informieren (*ZG, Schweizerische Datenschutzbeauftragte, GSoA*).

Die demokratische Kontrolle ist als sehr schwach zu werten (*SGB*).

4.10 Artikel 29a

Absatz 2 beschränke die zugelassenen Rügen auf die Verletzung von Bundesrecht. Es frage sich, ob nicht auch das Völkerrecht (z.B. EMRK, UNO-Pakt II) aufgeführt werden sollte. Weiter scheine der Ausschluss jeglicher Sachverhaltsrüge, weil letztlich auch eine Bundesrechtsverletzung, problematisch. Angezeigt scheine, eine Sachverhaltsprüfung im Rahmen von Artikel 97 Absatz 1 und Artikel 105 Absatz 2 BGG zuzulassen (*Schweizerisches Bundesgericht*).

Eine Bedrohungslage rechtfertige das fallweise hinten Anstellen des individuellen Rechtsschutzes gegenüber den nationalen Sicherheitsinteressen. Überprüfungshandlungen sollten insofern wahrgenommen werden können, als sie zeitkritische Ermittlungen zum Aufdecken von illegalen Handlungen nicht behindern (*Vereinigung Schweizerischer Nachrichtendienste*).

4.11 Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung, Artikel 99, Absatz 1, zweiter Satz; Absatz 1bis sowie Artikel 99a

Artikel 99 Absatz 1, 1bis

a) Um Klarheit zu schaffen, welche Frequenzen überwacht werden dürften, werde vorgeschlagen: "Er kann sich auch des Mittels der Funkaufklärung auf den für militärische Zwecke reservierten Frequenzen bedienen um diese zu überwachen und so ihre Nutzung durch die Armee sicherzustellen."

b) Informationen über die Luftverkehrssituation würden durch die Firma SkyGuide im Besitz des Bundes sichergestellt. Falls diese Informationen für die Sicherung des Schweizer Luftraumes nicht ausreichen, seien von SkyGuide entsprechende Massnahmen zu verlangen. Sollte die Armee über Geräte verfügen, die sie für ihre Zwecke nicht benötige oder die sich zur Verbesserung der Kontrolle der Luftverkehrssituation eignen, seien diese an die zivile Firma abzutreten. Es seien keine Soldaten mit solchen Aufgaben zu betrauen. Die Vermischung von militärischen und zivilen Aufgaben sei abzulehnen (*GSoA*).

4.12 Stellen / Ressourcen

Zusätzliche kantonale Aufwendungen seien angemessen abzugelten (*SZ, BS, AI, FR, SH, VD, Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz, Schweizerische Kriminalkommission*).

Da eine departementsinterne Kompensation der 40 Stellen erfolgen solle, sei darzulegen, welche Aufgaben inskünftig nicht mehr oder nur noch teilweise erfüllt werden würden (*CVP*).

Der Stellenbedarf sei ungenügend erläutert. Auch das Bundesverwaltungsgericht und die

Datenschutzbehörden seien aufzustocken. Die departementsinterne Kompensation sei unklar, insbesondere was die Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung betreffe (*SGB, Schweizerische Datenschutzbeauftragte, Big Brother Awards, Rat für Persönlichkeitsschutz*).

In der Schweiz würden die Staatsschutzbehörden schon fast traditionell mit Unterbeständen kämpfen, weshalb 40 zusätzliche Stellen nicht genügten. Es nütze nichts, umfassende Instrumente zu schaffen, wenn diese mangels Personal nicht zur Wirkung gebracht werden könnten (*Vereinigung Schweizerischer Nachrichtenoffiziere*).

4.13. Übriges

Die Frage bleibe offen, wer die mit der Umsetzung befassten Staatsorgane kontrolliere und wie die Bevölkerung vor missbräuchlicher staatlicher Überwachungstätigkeit geschützt werde (*SH, Schweizerische Datenschutzbeauftragte*).

Änderungsvorschlag für Artikel 18 (Auskunftspflicht), Absatz 1: "Wie die Eidgenössische Datenschutzkommission in einem Urteil vom 15. Februar festhält, verletzt dieser Punkt die Grundrechte, die durch die EMRK und die BV garantiert sind. Nur der oder die Betroffene kann beurteilen, ob die gespeicherte Information korrekt ist. Deshalb muss konkrete Auskunft gegeben werden" (GSoA).